

## **Rechtsgrundlagen der Arbeit des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)**

Stand September 2008

### **I. Aufträge des Gesetzgebers**

Der Arbeit des BfR liegen insbesondere folgende Aufträge des Gesetzgebers zugrunde; im Einzelnen gilt der Wortlaut der angegebenen Vorschriften:

#### **1. § 2 Abs. 1, Nr. 1 BfRG:**

Erstellung von wissenschaftlichen Stellungnahmen zur Lebensmittelsicherheit und zum Verbraucherschutz im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen

#### **2. § 2 Abs. 1, Nr. 2 BfRG:**

Wissenschaftliche Beratung der Bundesministerien sowie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

#### **3. § 2 Abs. 1, Nr. 3 BfRG:**

- Zusammenarbeit mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
- Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene
- Koordination des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes

#### **4. § 2 Abs. 1, Nr. 4 BfRG:**

Wissenschaftliche Forschung, soweit sie in engem Bezug zu Tätigkeiten des BfR steht

#### **5. § 2 Abs. 1, Nr. 5 BfRG:**

- Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien
- Dokumentation und Information zum Vergiftungsgeschehen

#### **6. § 2 Abs. 1, Nr. 6 BfRG:**

Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen

#### **7. § 2 Abs. 1, Nr. 7 BfRG:**

Risikobewertung bei gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen sowie von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen

#### **8. § 2 Abs. 1, Nr. 8 BfRG:**

Bearbeitung gesundheitlicher Fragen der Beförderung gefährlicher Güter

#### **9. § 2 Abs. 1, Nr. 9 BfRG:**

Beteiligung am Lebensmittelmonitoring und anderen Erhebungen

**10. § 2 Abs. 1, Nr. 10, 11 BfRG:**

Wahrnehmung der Funktion von gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors

**11. § 2 Abs. 1, Nr. 12 BfRG:**

Unterrichtung der Öffentlichkeit über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse

**12. § 11 Abs. 2, Nr. 3 Pflanzenschutzgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hinsichtlich der Genehmigung des Inverkehrbringens oder der Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel

**13. § 15 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

**14. § 15 b Abs. 4, Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind

**15. § 15 c Abs. 2, Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der (vorläufigen) Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, über deren Wirkstoffe nach der einschlägigen EG-Richtlinie noch nicht entschieden worden ist

**16. § 18 Abs. 3, Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Genehmigung der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels

**17. § 31 a Abs. 3, Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Listung von Pflanzenstärkungsmitteln

**18. § 2 Abs. 1, Satz 2 der Pflanzenschutzmittelverordnung:**

Beratung hinsichtlich Pflanzenschutzmittel

**19. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Chemikaliengesetz:**

Mitwirkung bei der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe als Bewertungsstelle für Gesundheit und Verbraucherschutz

**20. § 12 j Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 Chemikaliengesetz:**

Erteilung des Einvernehmens gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hinsichtlich der Zulassung von Biozid-Produkten.

**21. § 16 e Ab. 1 Nr. 5, Abs. 2, Abs. 3 Chemikaliengesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2 ChemGifInfoV:**

- Entgegennahme von Mitteilungen der Hersteller, Vertreiber und Einführer von gefährlichen Zubereitungen und Biozid-Produkten hinsichtlich Zusammensetzung, Verwendung, Vorsichtsmaßnahmen und Gesundheitsrisiken sowie Übermittlung an die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen der Bundesländer
- Entgegennahme der Mitteilungen von Ärzten über gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Biozid-Produkten am Menschen, einschließlich der Verdachtsfälle
- Informationsaustausch mit den Informations- und Behandlungszentren der Bundesländer

**22. §§ 19b Abs. 2, Nr. 3, 19 d Abs. 3 Chemikaliengesetz:**

Funktionen der Bundesstelle für Gute Laborpraxis

**23. § 16 Abs. 4 Gentechnikgesetz:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der Entscheidung über die Freisetzung und hinsichtlich der Entscheidung über die Genehmigung für ein Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

**24. § 3 Abs. 1 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz:**

Erteilung des Benehmens zur Sicherheit eines Lebensmittels oder Futtermittels an das BVL zur Unterrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

**25. § 3 Abs. 2 EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz:**

Stellungnahme zu umweltbezogenen Sicherheitsanforderungen bzgl. Lebensmitteln oder Futtermitteln an das BVL zur Unterrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

**26. § 51 Abs. 5 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch:**

Bewertung der bei der Durchführung des Lebensmittelmonitorings erhobenen Daten

**27. § 1 Abs. 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung:**

Erteilung des Benehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der wesentlichen Gleichwertigkeit neuartiger Lebensmittel

**28. § 35 Abs. 4, Nr. 3 Weinüberwachungsverordnung (WeinÜV):**

Funktionen einer Obergutachterstelle

**29. § 1 Referenzlaboratoriumszuweisungsverordnung (RZV):**

Wahrnehmung der Funktionen von 16 nationalen Referenzlaboratorien zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts

**30. § 4 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz:**

Beteiligung an der Entwicklung von Konzeptionen im Infektionsschutz durch das Robert Koch-Institut auf dem Gebiet der Bekämpfung von Zoonosen und mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen

**31. § 18 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2a Infektionsschutzgesetz:**

Erteilung des Einvernehmens gegenüber dem BVL hinsichtlich der amtlichen Listung von Entwesungsmitteln und anderen Schädlingsbekämpfungsmitteln

**32. § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz:**

Entgegennahme von Datenblättern der Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Weitergabe der Informationen

**33. § 14 Abs. 2 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz:**

Erteilung des Einvernehmens an das Umweltbundesamt hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen bei Risiken von Wasch- und Reinigungsmitteln

**34. § 5 Abs. 2 Seeaufgabengesetz**

Unterstützung des Bundesamtes für Seeschifffahrt bei Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung fremder Organismen durch Schiffe sowie vorbereitende Maßnahmen und internationalen Zulassungsverfahren

**35. § 9 Abs. 12, Anhang III, 5.2 Gefahrstoffverordnung:**

Prüfung von Begasungsmitteln

**36. § 6 Abs. 8 Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn:**

Durchführung der Verordnung hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Beförderung gentechnisch veränderter Organismen

**37. § 6 Abs. 7 Gefahrgutverordnung See:**

Durchführung der Verordnung bzgl. Fragen der toxikologischen Bewertung hinsichtlich der Beförderung von gefährlichen Gütern, Meeresschadstoffen und gentechnisch veränderten Mikroorganismen und Organismen

**38. § 6 Abs. 8 Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt:**

Durchführung der Verordnung hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Beförderung genetisch veränderter Organismen

## II. Verwaltungsvorschriften

Der Arbeit des BfR liegen weiterhin folgende Verwaltungsvorschriften zugrunde; im Einzelnen gilt der Wortlaut der angegebenen Vorschriften.

### 1. § 6 Abs.1, 4 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Jährliche Erstellung eines Vorschlages für den Entwurf des Zoonosen-Stichprobenplanes

### 2. § 9 Abs.3 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Erteilung des Einvernehmens an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich eines Datenübermittlungssystems

### 3. § 10 Abs. 2 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Bewertung der im Rahmen des Zoonosen-Monitorings übermittelten Daten

### 4. § 11 Abs.1, 2 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Jährliche bundesweite Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind

### 5. § 11 Abs. 5 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Beratung der zuständigen Landesbehörden im Rahmen der epidemiologischen Untersuchung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen

### 6. § 11 Abs. 6 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Durchführung von Schulungen

### 7. § 12 AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Jährlicher Bericht über lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche

### 8. § 7 Abs. 4 AVV Schnellwarnsystem (AVV SWS)

Erstellung von Meldekriterien für Lebensmittel mit Rückständen

### 9. § 7 Abs. 5 AVV SWS

Erstellung eines Kriterienkataloges zur Beurteilung von Lebensmitteln hinsichtlich Bakterien, Toxinen, Viren usw.

### 10. § 8 Abs. 3 AVV SWS

Erstellung eines Kriterienkataloges über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln